

16.12.2014

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/7600

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 16/6500, 16/6710 (Ergänzung) und 16/6990 (Zweite Ergänzung)

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für
das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)**

hier: Haushaltsgesetz

Nach § 15 Absatz 6 (neu) wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Grundstücke und Gebäude

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlings und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes (BLB NRW) zu beenden.

Begründung:

Als Unterstützung und auf der Grundlage der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlings und Asylbewerbern soll die Möglichkeit geschaffen werden, Grundstücke und Gebäude des Landes, die zur Erfüllung von Aufgaben des Landes zur Zeit nicht benötigt werden, den Kommunen mietzinsfrei zur Verfügung zu stellen. Die mietzinsfreie Überlassung umfasst nicht die Kosten für etwaige Maßnahmen für

Datum des Originals: 16.12.2014/Ausgegeben: 16.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

die Instandsetzung, Instandhaltung, die Verschlechterung der Mietsache während des Gebrauchs, die notwendigen Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen sowie die Verkehrssicherungspflichten. Diese sind vom Nutzer zu tragen. Der Zeitraum der Überlassung ist auf die zweckentsprechende Nutzung begrenzt. Die Kommunen haben die entsprechenden Nutzungen von Liegenschaften einmal im Jahr dem Land (BLB NRW) gegenüber nachzuweisen. Das Ende dieser Nutzung ist von der betroffenen Kommune anzuzeigen.

Norbert Römer
Marc Herter
Martin Börschel

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion